

Gewaltfreie Kindheiten garantieren

Leitlinien für die Umsetzung des Verbots
von Körperstrafen in der häuslichen Umgebung




NON-VIOLENT
childhoods



Herausgeber	Council of the Baltic Sea States Secretariat Slussplan 9, PO Box 2010, 103 11 Stockholm, Schweden
Autoren	Anna Henry und Triona Lenihan, Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children
Redaktion	Turid Heiberg und Annabel Egan
Programmpartner	Council of the Baltic Sea States ; Sozialministerium, Estland; Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland; Wohlfahrtsministerium, Lettland; Amt des Beauftragten für Kinderrechte, Polen; Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden; und die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children
Expertenbeiträge	Daja Wenke Estland: Ann-Lind Liiberg, Tonu Poopuu und Ege Ulend. Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children: Anna Henry. Irland: Jillian van Turnhout. Lettland: Evita Berke und Kristina Freiberga. Litauen: Ieva Daniunaite und Reda Jasinskienė. Polen: Ewa Jarosz, Marek Michalak, Aneta Mikołajczyk, Maria Keller-Hamela, Marta Skierkowska, Maciej Stadtmuller und Beata Wojtkowska. Schweden: Cristina Barbaglia, Henrik Holmquist und Bodil Langberg. United Kingdom: Chris Dodd. CBSS Secretariat: Marlene Riedel und Shawna von Blixen
Mit Beiträgen von:	
Design	Myah Design www.myahdesigns.com
Creative Team	Shawna von Blixen und Marlene Riedel

ISBN: 978-91-985551-7-2



2018

Diese Veröffentlichung ist vom Council of the Baltic Sea States lizenziert und durch die Namensnennung-Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz urheberrechtlich geschützt. Eine Kopie der Lizenz können Sie unter folgendem Link einsehen: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Möchten Sie diese Veröffentlichung übersetzen lassen?

Dann setzen Sie sich bitte mit dem Council of the Baltic Sea States in Verbindung und lassen sich zum Format, den nötigen Genehmigungen und dem Urheberrecht informieren

inhalt

das non-violent childhoods programm	1
---	---

01

einführung und kernbotschaften	4
--------------------------------------	---

02

wichtige überlegungen zu dem verbot in der häuslichen umgebung	6
---	---

2.1 was ist ein "zuhaus"?	6
2.2 was sind "körperstrafen"?	6
2.3 die notwendigkeit eines vollkommenen und klaren verbots	7
2.4 negative auswirkungen von körperstrafen	7
2.5 positive auswirkungen der abschaffung von körperstrafen im häuslichen umfeld	8

03

prinzipien für die umsetzung eines verbots im häuslichen umfeld	10
--	----

3.1 anwendung von gewalt, um menschen vor schaden zu bewahren	10
3.2 das de-minimis-prinzip	10
3.3 im besten interesse des Kindes	11

04

die überwindung häufiger hindernisse bei der umsetzung	14
---	----

4.1 ein größeres verständnis für das auf das häusliche umfeld bezogene verbot schaffen	14
4.2 meldezahlen erhöhen und weiterleitungen verbessern	18

05

umgang mit fällen von körperstrafen	22
---	----

5.1 miteinbeziehung von Kindern bei der gestaltung von dienstleistungen und umgang mit risikofällen	22
5.2 positive interventionen zur unterstützung von familien	23
5.3 kindzentrierte dienstleistungen	23
5.4 grenzen ziehen	24

das non-violent childhoods programm

Die Welt verändern: Kindheiten ohne Gewalt zur Realität werden lassen

Die Umsetzung des nationalen Gesetzes, dass die körperliche Bestrafung von Kindern in jedem Umfeld - auch zuhause - verbietet, stellt einen großen Meilenstein dar. Es handelt sich um eine eindeutige Erklärung, dass Körperstrafen eine Form von Gewalt gegen Kinder sind, die weder gesellschaftlich noch rechtlich akzeptiert werden können. Sobald ein Verbot in Kraft tritt, besteht sowohl eine gesellschaftliche, als auch eine staatliche Pflicht, sicherzustellen, dass dieses auch umgesetzt wird. Auf der ganzen Welt stehen Länder vor dieser Herausforderung und das Ziel körperliche Strafen für Kinder endgültig zu verbannen, nimmt inzwischen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene einen wichtigen Platz auf den politischen Agenden ein.

Der Ostseeraum ist fast eine komplett "körperstrafenfreie Zone" für Kinder, da 10 der 11 Länder der Region körperliche Strafen ausnahmslos verboten haben. Schweden hat Körperstrafen gegen Kinder als erstes Land der Welt 1979 verboten. Es folgten Finnland (1983), Norwegen (1987), Dänemark (1997), Lettland (1998), Deutschland (2000), Island (2003), Polen (2010), Estland (2015) und Litauen (2017). Die Russische Föderation hat bisher noch kein umfassendes Verbot eingeführt.

Die Ostseeregion ist divers. Während einige Länder der Region auf eine vierzigjährige Erfahrung in der Umsetzung des Züchtigungsverbots zurückblicken können, stecken andere noch in den Kinderschuhen, wenn es darum geht, gewaltfreie Kindheiten zu garantieren. Das Non-Violent Childhoods Programm - das Programm für gewaltfreie Kindheiten - wird von dem beispiellosen Engagement und dem Pioniergeist der Vordenker dieser Region vorangetrieben. Unter ihnen finden sich Politiker/Innen, Beamte/Innen, Dienstleister/Innen, Experten/Innen, Forscher/Innen, Kinderrechtsbefürworter/Innen, die Presse und normale Bürger/Innen, unter ihnen auch Kinder, junge Leute und Eltern.

Die Entwicklung in der Ostseeregion zeigt, dass es möglich ist, Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern und dass auch soziale Normen beweglich sind und sich auf eine positive Erziehung frei von Gewalt zubewegen können. Nachdem auf den nationalen Ebenen Verbote in Kraft getreten sind, lehnen immer mehr Eltern körperliche Züchtigungsmaßnahmen in der Erziehung ihrer Kinder ab. Trotz aller Fortschritte müssen jedoch immer noch zu viele Kinder körperliche und psychische Gewalt oder Erniedrigungen und Demütigungen erleben.

Ziel des Non-Violent Childhoods Programms ist es, die komplette Durchsetzung des gesetzlichen Verbots von Körperstrafen gegen Kinder im Ostseeraum durch die Zusammenarbeit verschiedener Interessengruppen sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung zu fördern. Das entsprechende Arbeitsprogramm wird vom Council of the Baltic Sea States Secretariat geleitet und wird von der Europäischen Kommission mitfinanziert. Fünf Länderpartner in der Ostseeregion unterstützen das Projekt durch ihre Ministerien und Institutionen auf nationaler Ebene: Das Sozialministerium, Estland; das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland; das Wohlfahrtsministerium, Lettland; das Amt des Kinderbeauftragten, Polen; und das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden. Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children wirkt als internationaler Partner an dem Programm mit.

Das Non-Violent Childhoods Programm hat bereits mehrere Berichte erarbeitet und eine Kampagne zusammengestellt, die an Eltern, Kinder, Expert/Innen, Kinderrechtsbefürworter/Innen und politische Entscheidungsträger/Innen gerichtet ist. Jeder Bericht beleuchtet ein bestimmtes Thema; ein Schritt-für-Schritt-Leitfaden; die Umsetzung des Verbots im häuslichen Umfeld; positive Erziehung, Aufklärungskampagnen, die Bereitstellung von Dienstleistungen und Fortschrittskontrolle der Gesetzeslage. Außerdem soll die Kampagne über die schädlichen Auswirkungen von Körperstrafen aufklären und informieren, wie wichtig es für Kinder ist, eine erwachsene Vertrauensperson zu haben, an die sie sich wenden können. Die Berichte und die Kampagne sollen inspirieren und bieten Leitsatznormen sowie praktische Hilfsmittel, die dazu dienen, Gesellschaften zu verändern und gewaltfreie Kindheiten zur Realität werden zu lassen. Obwohl die Berichte auf in der Ostseeregion gesammelten Erfahrungen beruhen, vermitteln sie Schlüsselbotschaften und heben vorbildliche Beispiele hervor, deren Bedeutung über die Grenzen der 11 Staaten der Region und die Grenzen Europas hinausgeht und sich über die ganze Welt erstrecken können.

Weiteres zu den Berichten und der Kampagne erfahren Sie unter: **www.childrenatrisk.eu/nonviolence**



01

einführung und kernaussagen

Weltweit ist die Familie die wichtigste Gruppeneinheit der Gesellschaft. Egal welche Form diese Familie einnimmt, spielt sie eine grundlegende Rolle in der kindlichen Entwicklung und unterstützt Kinder darin, ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Zugleich kann die Familie die Entwicklung des Kindes oft unbeabsichtigt negativ beeinflussen und in Extremfällen sogar zur Gefahr für das Kind werden.

Körperstrafen sind die häufigste Form von Gewalt, die Kinder weltweit erleben. In den schlimmsten Fällen können sie zu ernsthaften Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Es steht außer Frage, dass eine solche Form von Kindesmisshandlung verhindert werden und dass die Täter zur Verantwortung gezogen müssen. Viel häufiger und in viel zu vielen Haushalten, werden Kinder Strafen mit körperlicher oder psychischer Gewalteinwirkung unterzogen, ob nun unter dem Vorwand von "Disziplin" oder Erziehung oder in dem irrümlichen Glauben, dass diese Strafen dem besten Interesse des Kindes dienen. Der Glaube, dass Körperstrafen dem besten Interesse des Kindes dienen, war einst sowohl gesetzlich, als auch gesellschaftlich weitverbreitet. Diese Zeiten sind jedoch vorbei. Inzwischen wissen wir, dass Körperstrafen und Demütigungen keine wirksame erzieherische Maßnahme darstellen und dass sie negative gesundheitliche Folgen und auch Folgen im Verhalten mit sich bringen. Glücklicherweise kennen wir inzwischen viele andere Wege, positive, fürsorgliche und vertrauensvolle Beziehungen zwischen Eltern oder Betreuungspersonen und Kindern aufzubauen – zum beiderseitigen Vorteil.

Staaten sind völkerrechtlich dazu verpflichtet, Körperstrafen gegen Kinder in jedem Umfeld vollkommen zu verbieten und abzuschaffen, auch in der häuslichen Umgebung. Mehr als die Hälfte aller UN-Mitgliedsstaaten haben entweder bereits ein vollständiges Verbot eingeführt, oder sich dazu verpflichtet, es zu tun. Die häusliche Umgebung ist das wohl problematischste Umfeld für die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, da Staaten dafür kritisiert werden können, sich in die "Privatsphäre" einzumischen..

KERNAUSSAGEN

Dieser Leitlinienbericht enthält folgende Kernaussagen:

- Eine klare Bestimmung in der Gesetzgebung, die besagt, dass Kinder in der häuslichen Umgebung gleichen Schutz vor Übergriffen genießen müssen, ist von absoluter Notwendigkeit. Dadurch wird offensichtlich gemacht, dass jede Form von Körperstrafe oder der entwürdigenden oder erniedrigenden Behandlung von Kindern gegen das Gesetz verstößt. Dies stellt einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu gewaltfreien Kindheiten dar, besonders wenn man sich die althergebrachte gesetzliche und soziale Akzeptanz von maßvollen Körperstrafen in der Kindererziehung vor Augen führt.
- Im Vordergrund des Verbots steht das Ziel, Eltern durch unterstützende Bildungsmaßnahmen und nicht durch Strafen von der Anwendung gewaltsamer, grausamer oder entwürdigender Strafen abzuhalten.
- Dies bedeutet trotzdem, dass jeder Anzeiger in Bezug auf gegen Kinder gerichteter Gewalt entsprechend nachgegangen werden sollte, um so den Schutz der Kinder zu gewährleisten.
- Eine weitverbreitete Furcht ist es, dass die Einführung eines Verbots von körperliche Strafen zu einer erhöhten Verfolgung von Eltern führen und so Familien auseinander gerissen werden könnte. Dadurch kann es zu Widerstand gegen gesetzliche und soziale Reformen kommen. Auch kann es zu Zurückhaltung führen, wenn es darum geht, einen Gewaltverdacht in der häuslichen Umgebung zu melden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um Eltern zur Meldung von Fällen zu ermutigen und um die Wahrnehmung des Verbots als Bildungsmaßnahme - statt als Strafe - zu stärken, insbesondere unter Kindern, Eltern, anderen Bezugspersonen und denjenigen, die für und mit Kindern arbeiten.

- Die Wahrung der familiären Einheit und die Vermeidung von Trennungen stellen grundlegende Ziele des Kinderschutzsystems dar. Wenn im häuslichen Umfeld die Anwendung von Körperstrafen entdeckt wird, dient die Unterstützung der Eltern oft dem besten Interesse des Kindes, um das Verhalten der Eltern zu ändern und die Fürsorgefähigkeit der Familie wiederherzustellen und zu stärken. In Fällen, wo ein Kind nicht in der Familie bleiben kann, ohne ernsthaften Schaden zu nehmen, muss das beste Interesse des Kindes ermittelt und als vorrangige Erwägung angesehen werden. Das beste Interesse des Kindes muss in jedem Fall individuell ermittelt werden, wobei die genauen Umstände mit einbezogen werden müssen. .

02

wichtige Überlegungen zu einem auf das häusliche Umfeld bezogenen Verbot

Eine klare Bestimmung in der Gesetzgebung, die besagt, dass Kinder in der häuslichen Umgebung gleichen Schutz vor Übergriffen genießen müssen, ist von absoluter Notwendigkeit. Dadurch wird offensichtlich gemacht, dass jede Form von Körperstrafe, oder der entwürdigenden oder erniedrigenden Behandlung von Kindern, gegen das Gesetz verstößt. Dies stellt einen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu gewaltfreien Kindheiten dar, besonders wenn man sich die althergebrachte gesetzliche und soziale Akzeptanz von maßvollen Körperstrafen in der Kindererziehung vor Augen führt.

2.1 WAS IST EIN "ZUHAUSE"?

Kinder wachsen heute in sehr unterschiedlichen familiären Umfeldern und Konstellationen auf. Dieser Bericht benutzt die Begriffe "Zuhause" und "Familie" als austauschbar, um damit das häusliche Umfeld zu bezeichnen, in dem ein Kind lebt. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes führt aus, dass laut der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) der Begriff "Familie" weitläufig interpretiert werden muss. Mit eingeschlossen werden sowohl leibliche als auch Adoptiv- Eltern, wie auch Pflegeeltern und gegebenenfalls und je nach ortsüblichem Brauch auch Teile der erweiterten Familie oder der Gemeinschaft.

Die UNCRC bestätigt die Familie als wesentliche Einheit der Gesellschaft und als natürliches Umfeld für das Wachstum und das Wohlergehen von Kindern. Sie fordert Staaten dazu auf, Familien zu respektieren und zu unterstützen. Ebenfalls sollen das Recht und die Pflicht der Eltern und Bezugspersonen, dem Kind angemessene Leitlinien und Orientierungshilfen zu geben, respektiert werden. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist sehr klar in dem Punkt, dass die Interpretation von "angemessenen" Leitlinien und

Orientierungshilfen mit allen Artikeln der Konvention vereinbar sein muss. Es bleibt daher kein Spielraum für die Rechtfertigung von gewalttätigen oder anderen grausamen oder erniedrigenden Formen von Disziplin.

2.2 WAS SIND "KÖRPERSTRAFEN"?

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes definiert Körperstrafen als: "jede Strafe, durch die einer Person vorsätzlich körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, unabhängig davon, wie milde diese sein mögen".¹ Darunter fällt oft das Schlagen von Kindern mit der Hand oder mit einem Gegenstand, z.B. mit einem Stock, einem Gürtel, oder einem Holzlöffel, oder das Treten, Schütteln oder Werfen von Kindern; Zwicken, Haare ausreißen, Ohrfeigen; Kinder dazu zu zwingen in unbequemen Positionen zu verharren oder sie zum Herunterschlucken brennender oder anderer unerwünschter Substanzen zu zwingen. Unter den Begriff fallen auch nicht physische Strafen, die ebenfalls grausam und erniedrigend und daher nicht mit der Konvention vereinbar sind, wie z.B. Strafen, die das Kind erniedrigen, demütigen, oder verängstigen. Aus Sicht der Konvention ist ausnahmslos jede Körperstrafe erniedrigend.²

¹ ibid, para. 11.
² Ibid.

2.3 DIE NOTWENDIGKEIT EINES VOLLKOMMENEN UND KLAREN VERBOTS

Das Völkerrecht bestimmt sehr klar, dass jede Körperstrafe das Recht des Kindes auf Achtung seiner menschlichen Würde und seine körperliche Unversehrtheit verletzt, wie auch das Recht auf Gesundheit, Entwicklung, Bildung und Freiheit von Folter sowie von anderen grausamen, unmenschlichen, oder erniedrigenden Bestrafungen. In Ländern, in denen Körperstrafen gegen Erwachsene verboten sind, verletzt die Rechtmäßigkeit von Körperstrafen gegen Kinder deren Recht, nicht auf Grund ihres Alters vor dem Gesetz diskriminiert zu werden. Diese Art von Diskriminierung hat eine hohe symbolische Bedeutung für den Stellenwert, den Kinder in der Gesellschaft innehaben, da er die Ansicht bestärkt, dass Kinder Eigentum statt Individuen und volle Inhaber/innen von Rechten sind.

In vielen Ländern und Bevölkerungsschichten werden körperliche sowie andere demütigende Strafen immer noch als notwendig betrachtet, um Kinder wirkungsvoll zu erziehen. Auch werden sie als religiöses oder kulturelles Recht oder Vorschrift betrachtet. Auf Grund der althergebrachten gesetzlichen und sozialen Akzeptanz von Körperstrafen in der Kindererziehung hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes darauf hingewiesen, dass - zusätzlich zur Widerrufung von Gesetzen, die Körperstrafen erlauben - um die Umsetzung eines Verbots zu erreichen, die Gesetzgebung ausdrücklich alle Arten körperlicher, grausamer, oder erniedrigender Strafen in jedem Umfeld verbieten muss.³

EIN UNEINGESCHRÄNKTES VERBOT VON KÖRPERSTRAFEN WIRD ERREICHT, WENN:

- die Gesetzgebung ausdrücklich alle Arten körperlicher, grausamer, oder erniedrigender Strafen verbietet, oder deutlich dahingehend interpretiert.
- der Sprachgebrauch klar und unmissverständlich ist.
- das Gesetz keine Zweifel daran lässt, dass Kinder weder körperlich bestraft, noch zur Strafe Erniedrigungen oder Demütigungen ausgesetzt werden dürfen.
- es keine Gesetzeslücken gibt, die von denjenigen genutzt werden könnten, die versuchen ein gewisses Maß an Körperstrafen gegen Kinder zu rechtfertigen oder zu verteidigen.
- jegliche Verteidigung oder Genehmigung von Körperstrafen widerrufen (abschaffen) und das Kriminalrecht keinen Unterschied zwischen allgemeinen Übergriffen und Übergriffen auf Kinder macht, egal ob sie als Erziehungsmaßnahme oder Strafe beschrieben werden

EIN VERBOT VON KÖRPERSTRAFEN WIRD NICHT ERREICHT DURCH:

- Gesetze, die nicht eindeutig auf Körperstrafen eingehen, wie z.B. Gesetze, die "jegliche Form von Gewalt verbieten" oder das Recht des Kindes auf die "Achtung seiner menschlichen Würde und körperliche Unversehrtheit" betonen. Auf Grund der althergebrachten gesetzlichen und sozialen Akzeptanz von Körperstrafen in der Kindererziehung ist nicht anzunehmen, dass diese Gesetze als Verbot von Körperstrafen angesehen werden würden. Gesetze, die "Schaden zufügende Körperstrafen" verbieten, können von denjenigen, die glauben, dass Körperstrafen nur dann schädlich sind, wenn sie ein gewisses Maß überschreiten, insofern interpretiert werden, als das sie nicht alle Körperstrafen verbieten.
- Das Gesetz muss deutlich besagen, dass Körperstrafen unabhängig von ihrer Härte oder Häufigkeit und unabhängig davon ob ein Schaden zugefügt wurde oder beabsichtigt war, verboten sind.
- Gesetze, die die Anwendung von Körperstrafen beschränken, anstatt sie zu verbieten (indem sie z.B. ihre Anwendung gegen ältere Kinder verbieten, sie gegen kleinere Kinder weiterhin erlauben, oder die Verwendung von Gegenständen verbieten, aber Klapse erlauben). Solche sogenannten "Kompromissgesetze" führen nicht zu einem vollen Verbot..

2.4 NEGATIVE AUSWIRKUNGEN VON KÖRPERSTRAFEN

Körperstrafen sind die häufigste Form von gegen Kinder gerichteter Gewalt. Durchschnittlich erleben ca. 80 Prozent aller Kinder weltweit zu Hause ein Maß an gewaltsamen Erziehungsmaßnahmen (körperliche Strafen oder psychische Aggressionen).⁴ Schätzungsweise erleben jedes Jahr 1.3 Milliarden Kinder im Alter von 1 - 14 Jahren Körperstrafen.⁵ Kleinere Kinder,⁶ Kinder mit Behinderungen⁷ und LGBTQIA Kinder sind besonders gefährdet, Körperstrafen unterzogen zu werden, während ältere Kinder häufiger psychischer Gewalt ausgesetzt sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Körperstrafen außerdem oft geschlechtsspezifisch sind. Mädchen und Jungen werden oft anders und für verschiedene Vergehen bestraft.

Die von Körperstrafen ausgehenden Gefahren sind bedeutend und tiefgreifend. Abgesehen von direkten körperlichen Verletzungen zeigt ein immer größer werdender Forschungsapparat deutliche Verbindungen zwischen Körperstrafen und vermehrten psychischen Erkrankungen, einer schlechteren Gehirnentwicklung, geringeren Moralvorstellungen und schlechteren Schulergebnissen, begleitet von einer höheren Aggressivität, antisozialem Verhalten

³ Ibid, para. 34.

⁴ United Nations Children's Fund, *Hidden in Plain Sight* (New York: UNICEF, 2014).

⁵ Know Violence in Childhood, *Ending Violence in Childhood*. Global Report 2017 (New Delhi: Know Violence in Childhood, 2017).

⁶ Non-Violent Childhoods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region, Report of the National Consultation in Sweden, 8-10 May 2017.

⁷ Hendricks, C., Lansford, J. E., Deater-Deckard, K., Bornstein, M., "Associations between Child Disabilities and Caregiver Discipline and Violence in Low- and Middle-Income Countries", *Child Development* 2014 (85(2)), 513-531.

und dysfunktionalen familiären Beziehungen.⁸ Viele dieser negativen Folgen erstrecken sich bis in das Erwachsenenalter. Zu ihnen zählen eine schlechtere psychische Gesundheit, eine höhere Gewaltakzeptanz und -bereitschaft, insbesondere in Bezug auf partnerschaftliche Gewalt, wo diese sowohl als Opfer oder Täter auftreten können.⁹ Belege der schädlichen Auswirkungen von Körperstrafen stellen weitere zwingende Argumente für ihre Abschaffung dar. Es ist jedoch wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, dass es vorrangig um die Menschenrechte der Kinder geht. Schließlich suchen wir auch nicht nach negativen Auswirkungen von Körperstrafen gegen Frauen, ältere Menschen, oder andere Bevölkerungsgruppen, um festzustellen, dass diese Art der Bestrafung abgeschafft werden muss - es reicht uns zu Wissen, dass diese ein Grundrecht verletzen.

2.5 POSITIVE AUSWIRKUNGEN DER ABSCHAFFUNG VON KÖRPERSTRAFEN IM HÄUSLICHEN UMFELD

Die positiven Veränderungen von Einstellungen und im Erziehungsverhalten in Folge auf ein Verbot der Körperstrafe sind stark belegt. In der Ostseeregion kann diese Veränderung in mehreren Ländern anhand von vor und nach der Gesetzesänderung durchgeführten Studien abgelesen werden.

BEISPIELE

In Schweden ist die Befürwortung und Anwendung von Körperstrafen unter Erwachsenen seit 1979 das Verbots eingeführt wurde, stetig gesunken. In den 70er Jahren wurde etwa die Hälfte der Kinder regelmäßig geschlagen. Diese Zahl sank in den 80er Jahren auf ein Drittel und nach dem Jahr 2000 auf einen kleinen Prozentsatz. Diese Veränderung wurde durch breit angelegte sektorenübergreifende Maßnahmen herbeigeführt. Dazu zählt u.a. auch die Durchführung einer weitläufigen öffentlichen Aufklärungskampagne durch das Justizministerium, wodurch das Gesetz einen hohen Bekanntheitsgrad erlangte.¹⁰

Auf ähnliche Weise wurde auch in Finnland die verbietende Gesetzgebung von einer öffentliche Aufklärungskampagne begleitet, was auch dort zu einem hohen Bekanntheitsgrad des Verbots führte.¹¹ Die Akzeptanz von Körperstrafen unter Erwachsenen sank in Folge von 43% im Jahr 1983 bei Einführung des Verbots, auf 34% im Jahr 2002, 29% im Jahr 2006, 15% im Jahr 2014 und 2017 auf 13%.¹²

In Deutschland sank die Anzahl der jungen Leute, die berichteten "versohlt" worden zu sein von 30% im Jahr 1992 auf 3% im Jahr 2002, zwei Jahre nachdem das Verbot durchgesetzt wurde. In Polen, wo das Verbot 2010 eingeführt wurde, sank die Befürwortung des

"Versohlens" über eine achtjährige Zeitspanne um 32%, von 78% im Jahr 2008 auf 46% im, Jahr 2016.¹³

FAKTOREN, DIE ZUM ERFOLG DES SCHWEDISCHEN VERBOTS VON KÖRPERSTRAFEN IN DER HÄUSLICHEN UMGEBUNG BEITRUGEN:

- Die starke politische Befürwortung des gesetzlichen Verbot stellte eine wichtige Vorbedingung für seine spätere Umsetzung dar.
- Das Funktionieren des Sozialstaats war von großer Wichtigkeit, unter anderem das Vorhandensein sozialen Schutzes, der Sozialdienste und medizinischer Versorgung für alle, gemeinsam mit einem hohen Bildungsniveau und ökonomischer und geschlechtlicher Gleichberechtigung.
- Kinder nehmen schon sehr früh am öffentlichen Leben teil. Sie besuchen Kinderkrippen und Vorschulprogramme, wodurch Gewalt leichter festzustellen ist.
- Die Aufklärungskampagnen begannen schon vor der Einführung des Verbots und wurden auch danach fortgesetzt. Das wichtigste Informationsmaterial der Kampagnen wurde an alle Haushalte verteilt und war in mehreren Sprachen verfügbar.
- Ein unabhängiger Ombudsmann für Kinder wurde 1993 eingesetzt, was zu einem erhöhten Bewusstsein für Kinderrechte und der Rolle von Kindern als Teil der Gesellschaft führte.
- Untersuchungen, Analysen und Evidenzen leiten den fortwährenden Prozess der Verbotssetzung. Von besonderer Bedeutung sind die regelmäßigen Auswertungen zur Wirksamkeit des Verbots.

8 Gershoff, E. T., "Corporal punishment by parents and associated child behaviors and experiences: A meta-analytic and theoretical review", *Psychological Bulletin* 2002 (128(4)), 539-579; Gershoff, E. T., Grogan-Kaylor, A., "Spanking and Child Outcomes: Old Controversies and New Meta-Analyses", *Journal of Family Psychology* 2016 (30(4)), 453-469.

9 Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, *Corporal punishment of children: review of research on its impact and associations, Working paper* (London: Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, 2016); Temple, J. R., Choi, H. J., Reuter, T., Wolfe, D., Taylor, C. A., Madigan, S., Scott, L. E., "Childhood Corporal Punishment and Future Perpetration of Physical Dating Violence", *Journal of Pediatrics* 2017, published online 4 December 2017.

10 Modig, C. (2009), *Never Violence – Thirty Years on from Sweden's Abolition of Corporal Punishment*, Save the Children Sweden and Swedish Ministry of Health and Social Affairs.

11 Central Union for Child Welfare (2012), *Attitudes to disciplinary violence, Finland: Central Union for Child Welfare & Taloustutkimus Oy*.

12 *Non-Violent Childhoods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region*, Report of the National Consultation in Finland, 19-20 June 2017.

13 Although this figure rose to 52% in 2017. See Ombudsman for Children, *Violence in Upbringing – Time to end this! The Ombudsman for Children's Report 2017*, Warsaw: Office of the Ombudsman for Children.



03

prinzipien für die umsetzung eines verbots im häuslichen umfeld

Vorrangiges Ziel des Verbots ist es, Eltern durch Unterstützung und Bildungsmaßnahmen und nicht durch Strafen von der Anwendung gewaltsamer oder anderer grausamer, erniedrigender oder demütigender Strafen abzuhalten.

Dennoch ist zu verdeutlichen, dass allen Meldungen von gegen Kinder gerichteter Gewalt entsprechend nachgegangen werden und der Schutz des kindlichen Wohlergehens gewährleistet werden muss.¹⁴

Die folgenden beschriebenen Prinzipien tragen dazu bei, das erzieherische Ziel des Verbots sämtlicher Körperstrafen im häuslichen Umfeld zu erreichen. Somit soll außerdem vermieden werden, dass das Verbot zu einer "übermäßigen Verfolgung" von Eltern führt.

3.1 ANWENDUNG VON GEWALT, UM MENSCHEN VOR SCHADEN ZU BEWAHREN¹⁵

Die Erziehung und Versorgung von Kindern, besonders von sehr kleinen Kindern, macht häufige körperliche Handlungen unumgänglich und oft müssen Eltern eingreifen, um Kinder vor Schaden zu bewahren. Beschützende Handlungen unterscheiden sich deutlich von willkürlichen und strafenden Gewaltanwendungen zur Verursachung von Schmerzen, Unbehagen, oder Demütigungen. Ob explizit oder implizit erlaubt das Gesetz in allen Ländern nötige und nicht strafende Gewaltanwendungen zum Schutz anderer. Ein häufig als Einspruch gegen das Verbot von Körperstrafen vorgebrachtes Argument ist die irrtümliche Angst, dass Eltern dafür bestraft werden könnten, dass sie versuchen ihr Kind, insbesondere ein kleines Kind, vor Gefahren wie z.B. dem Berühren heißer Oberflächen, oder dem Betreten einer stark befahrenen Straße

zu schützen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erklärte hierzu: "Als Erwachsene kennen wir den Unterschied zwischen einer beschützenden körperlichen Handlung und einem bestrafenden Übergriff. In Bezug auf Kinder, ist es genauso einfach, diesen Unterschied zu erkennen."¹⁶

3.2 DAS DE-MINIMIS-PRINZIP¹⁷

Das De-Minimis-Prinzip bezieht sich auf die Tatsache, dass das Gesetz sich nicht um Kleinigkeiten kümmert. Im Fall von Übergriffen stellt es sicher, dass geringfügige Übergriffe nur unter außergewöhnlichen Umständen strafrechtlich verfolgt werden. Ein gleichrangiger Schutz von Kindern vor Übergriffen, auch innerhalb der Familie, bedeutet also nicht dass alle Fällen von körperlichen Bestrafungen von Kindern durch ihre Eltern, die behördlich gemeldet werden, zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen - auf gleiche Weise, wie dies in Fällen von Übergriffen auf Erwachsene auch nicht geschehen würde. Staaten müssen passende Melde- und Weiterleitungsmechanismen schaffen und sämtlichen Meldungen von Gewalt gegen Kinder nachgehen. Die Abhängigkeit der Kinder von ihren Eltern und die einzigartige Intimität der familiären Beziehung bedeutet, dass eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern, genau wie andere Interventionsmöglichkeiten, vorsichtig abgewogen werden müssen. In manchen Fällen ist es höchst unwahrscheinlich, dass eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern im besten

14 UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 8 (2006) on "The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (arts. 19; 28, para. 2; and 37, inter alia)", para. 40.

15 Ibid, paras. 14-1

16 Ibid, para. 14.

17 Ibid, paras. 40-41.

Interesse des Kindes steht. Solche Maßnahmen sollten nur dann angewandt werden, wenn sie als nötig angesehen werden, um das Kind vor großem Schaden zu bewahren. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesetzesbehörden, Strafverfolgung und allen Kinderschutzdiensten ist sehr wichtig, um sicherzustellen, dass Fälle, die nicht zu einer Strafverfolgung führen, durch Unterstützungsdienste für Kind und Eltern weiterverfolgt werden.

3.3 IM BESTEN INTERESSE DES KINDES ¹⁸

Die UN-Kinderrechtskonvention erklärt das Recht des Kindes auf eine Beurteilung und Abwägung seines besten Interesses als vorrangige Erwägung für alle Handlungen und Entscheidungen, sowohl in der öffentlichen, als auch in der privaten Sphären. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat dieses Recht zu einem der vier Leitprinzipien für die Interpretation und Umsetzung der kindlichen Rechte erklärt.

DER AUSSCHUSS HEBT HERVOR, DASS DAS BESTE INTERESSE DES KINDES EIN SCHWELLENKONZEPT DARSTELLT: ¹⁹

- **Ein materielles Recht:** Die Garantie, dass dieses Recht umgesetzt wird, wenn immer eine das Kind, eine Gruppe von Kindern, oder Kinder im allgemeinen betreffende Entscheidung gefällt wird und die Garantie, dass man sich von einem Gerichtshof auf dieses Recht berufen kann.
- **Ein grundlegendes interpretatives juristisches Prinzip:** Wenn eine Rechtsvorschrift mehr als nur eine einzige Interpretation zulässt, dann sollte im Einklang mit der Konvention und ihren Fakultativprotokollen, diejenige ausgewählt werden, die das Interesse des Kindes am besten wahrt.
- **Eine Verfahrensregel:** Für die Beurteilung und Bestimmung des besten Interesses des Kindes werden Verfahrensgarantien benötigt. Staaten müssen in der Lage sein, zu zeigen, dass das Interesse des Kindes bei Entscheidungen ausdrücklich berücksichtigt wurde. Hierzu zählen Entscheidungen, was als bestes Interesse des Kindes anzusehen ist, auf welche Kriterien die Entscheidung beruht und wie das Interesse des Kindes gegen andere Erwägungen abgewogen wurde.

Das Konzept des besten Interesses des Kindes ist flexibel und anpassbar und muss auf den Einzelfall bezogen in Übereinstimmung mit allen Artikeln der Konvention interpretiert und umgesetzt werden, sowohl von Gesetzgebern, als auch von der Justiz und anderen Behörden. Bei Entscheidungen in Einzelfällen, muss das beste Interesse des Kindes unter Anbetracht der spezifischen Umstände des Kindes beurteilt und

bestimmt werden. Bei kollektiven Entscheidungen, wie z.B. denen die von Gesetzgebern getroffen werden, muss das beste Interesse des Kindes mit Hinblick auf die besonderen Umstände der Gruppe oder von Kindern im Allgemeinen betrachtet werden.²⁰

IM RAHMEN DER BEURTEILUNG DES BESTEN INTERESSES DES KINDES HAT DER AUSSCHUSS DIE NOTWENDIGKEIT UNTERSTRICHEN, FOLGENDES IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN:

- die Sicht des Kindes und seine Identität
- das familiäre Umfeld und, wo angebracht, das Aufrechterhalten von Beziehungen.
- die Fürsorge, auch der Fortbestand der Fürsorge, der Schutz und die Sicherheit des Kindes
- die kindliche Gefährdungssituation
- die Rechte des Kindes auf Gesundheit, Entwicklung und Bildung.

Der Ausschuss hat deutlich erklärt, dass kein Grad von körperlicher Bestrafung oder anderer Formen von grausamen oder demütigenden Strafe als im besten Interesse des Kindes stehend gerechtfertigt werden kann. In seiner Erklärung heißt es, dass: "die Interpretation des besten Interesses des Kindes mit der effektiven Gewährleistung aller in der Konvention festgelegten Rechte übereinstimmen muss, darunter auch der Pflicht, das Kind vor allen Formen der Gewalt zu schützen..." Weiter heißt es, dass das Kindeswohl nicht zur Rechtfertigung von Handlungen, darunter auch Körperstrafen herangezogen werden kann, die mit der menschlichen Würde des Kindes und seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit in Konflikt stehen.²¹

Die Vermeidung der Trennung von Familien und der Erhalt der Familieneinheit stellen einen weiteren wichtigen Bestandteil der Konvention und des Kinderschutzsystems dar. Die Trennung eines Kindes von einem Elternteil und/oder die strafrechtliche Verfolgung eines Elternteils werden deshalb in den meisten Fällen nur dann als im besten Interesse des Kindes stehend angesehen, wenn es sich um schwere Fälle handelt, in denen die Sicherheit und Gesundheit des Kindes in Gefahr ist. Das vorrangige Ziel des Verbots von Körperstrafen gegen Kinder im häuslichen Umfeld ist es, Gewalt durch Einstellungsveränderungen und positive, gewaltfreie und beteiligende Erziehungspraktiken zu fördern.

¹⁸ UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 5 (2003) on "General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6)" and General Comment No. 14 (2013) on "The right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)".

¹⁹ UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), para.6. ²⁰ *ibid.*, para.34.

²¹ UN Committee on the Rights of the Child, General Comment No. 8 (2006) on "The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment (arts. 19; 28, para. 2; and 37, *inter alia*)", para. 26.



04

die überwindung häufiger hindernisse bei der umsetzung

Eine häufig vorgebrachte Sorge in Bezug auf die Einführung eines Verbots von Körperstrafen ist, dass dieses Verbot eine strafrechtlichen Verfolgung von Eltern und Familientrennungen mit sich bringen könnte. Dies kann zu Widerstand gegen die gesetzliche und soziale Reform sowie zu einer Scheu davor, vermutete und bekannte Fällen häuslicher Gewalt zu melden, führen. Es ist nötig, Maßnahmen einzuführen, um die Bevölkerung zum Melden von Fällen zu ermutigen. Außerdem soll das Verbot von Kindern, Eltern, anderen Betreuern/innen und denen, die mit oder für Kinder arbeiten als Bildungsmaßnahme und nicht als Strafen verstanden werden

4.1 EIN GRÖßERES VERSTÄNDNIS FÜR DAS AUF DAS HÄUSLICHE UMFELD BEZOGENE VERBOT

Gegner der Einführung des Verbots von körperlichen Bestrafungen im häuslichen Umfeld gehen davon aus, dass es zu einer verstärkten Strafverfolgung und Inhaftierung von Eltern oder Inobhutnahmen von Kindern führt. Jedoch gibt es bislang in Staaten, die das Verbot umgesetzt haben, keine Belege für diese Ansicht. Trotz mangelnder Beweise, kann die Angst der Eltern vor aus dem Verbot resultierender erhöhter Strafverfolgung, eine Reform behindern. Außerdem berührt das Thema, Körperstrafen gegen Kinder, viele Menschen sehr persönlich. Viele Leute wurden als Kinder geschlagen und viele Eltern haben ihre Kinder bereits geschlagen. Jedoch denken wir nicht gerne schlecht von unseren Eltern oder über unseren eigenen Erziehungskompetenzen. Eine einfühlsame, logische oder juristische Erwägung dieses Themas kann hierdurch behindert werden. In vielen Ländern bleiben Körperstrafen immer noch tief verwurzelt; eine Verhaltensgewohnheit, die als Teil der traditionellen Kindererziehung von einer Generation an die nächste

weitergegeben wird. In manchen Fällen wird sie außerdem von religiösen Überzeugungen noch verstärkt. Folglich kann das Infragestellen des “Rechts” oder der “Pflicht” der Eltern oder sonstiger Betreuer/innen zur Anwendung körperlicher Strafen oft auf starken Widerstand stoßen.

Die Strategie zur Umsetzung des Verbots im häuslichen Umfeld muss auf diese Themen eingehen.²² Wichtige Gegenargumente und Ansätze, die zu einem besseren Verständnis und einem größeren Bewusstsein in Bezug auf das Verbot führen können, werden weiter unten erörtert. Außerdem kann dadurch eine höhere Befürwortung des Verbots und eine Veränderung von Einstellungen und Verhaltensmustern in Bezug auf die Anwendung von Gewalt bei der Kindererziehung erreicht werden.

4.1.1 AUFKLÄRUNGSKAMPAGNEN

Aufklärung ist ein Schlüsselement bei der Konsensbildung zur Unterstützung des Gesetzes und trägt zu einer erfolgreichen Verhaltensänderung und

sozialem Wandel bei. Teil davon ist es, Personen und Gemeinschaften zu dem rechtlichen Rahmenwerk, den Auswirkungen von Körperstrafen, den Vorteilen einer positiven Erziehung und den für Kinder und Eltern verfügbaren Unterstützungsdiensten zu informieren. In Ländern mit einem vollständigen Verbot wurde eine Reihe von Schlüsselementen für Aufklärungsaktivitäten als besonders nützlich für die Erhöhung des Bewusstseins der Bevölkerung und der Förderung von Einstellungs-, und Verhaltensänderungen identifiziert: Kampagnen sollten schrittweise, über lange Zeiträume hinweg und auf breite Zielgruppen angesetzt arbeiten. Althergebrachte Einstellungen und Verhaltensmuster zu verändern bedarf nachhaltiger Anstrengungen. Daher sollten die Projekte und die Finanzierung auf über einen langen Zeitraum wiederholte Aktivitäten angelegt sein, die von Follow-Ups und Erkenntnissen früherer Kampagnen und Initiativen profitieren.²³

Kampagnen sollten Eltern und Betreuer/innen durch Aufklärung zu den negativen Folgen von Körperstrafen auf die kindliche Gesundheit und Entwicklung motivieren. Informationen zu positiver Erziehung und den Vorteilen gewaltfreier Erziehungsmaßnahmen bei der Förderung einer gesunden Entwicklung des Kindes, der Verminderung von Stress und der Stärkung der Eltern-Kind Beziehung, ist ebenfalls von grundlegender Wichtigkeit bei der Veränderung von Einstellungen und Verhaltensmustern.

Erfolgreiche Kampagnen müssen auf Rechtfertigungen von Körperstrafen, die kulturell oder religiös begründet sind, eingehen. Dazu zählt auch, dass stützende Belege und Studien herangezogen und kulturelle und theologische Argumenten gegen die irrtümlichen Ansichten, Einstellungen und Überzeugungen vorgebracht werden müssen. Außerdem sollte der Bevölkerung eine Verpflichtung zum Handeln eingetrüfelt werden, wie etwa durch die Kampagne, "See it, hear it, tell it" (Du siehst es, du hörst es, also musst du es erzählen), die in fünf europäischen Ländern durchgeführt wurde. Sie ermutigt die Bevölkerung, Anzeichen für Gewalt zu erkennen und ruft sie zum Handeln auf.

Sowohl vor als auch nach Einführung einer Gesetzesänderung muss die öffentliche Aufklärung gezielt Eltern und Kinder ansprechen und dabei genau auf den Sinn und Zweck des Verbots und seiner Umsetzung eingehen. Um die weitverbreitete Angst zu beseitigen, dass das Verbot zu einer stärkeren strafrechtlichen Verfolgung von Eltern führen könnte, sollten folgende Kernpunkte besonders hervorgehoben werden:

Das Hauptziel des Körperstrafenverbots im häuslichen Umfeld liegt in der Prävention – Gewalt gegen Kinder soll durch eine Veränderung von Ansichten und Handlungen vorgebeugt werden, wodurch ihr

Recht auch gleichberechtigten Schutz vor Übergriffen hervorgehoben werden soll. Außerdem sollen positive, gewaltfreie Erziehungsstile gefördert werden.

Gleichberechtigter Schutz bedeutet, dass ein Übergriff auf ein Kind eine Straftat darstellt, ebenso wie wenn der Übergriff gegen einen Erwachsenen gerichtet wäre. Die Kriminalisierung aller elterlicher Anwendungen von Körperstrafen ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer automatischen oder häufigeren strafrechtlichen Verfolgung der Eltern. Diese ist dem Kindeswohl selten zuträglich, weil Kinder eng mit ihren Eltern verbunden und abhängig von ihnen sind. Eine strafrechtliche Verfolgung sollte daher nur dann vorangetrieben werden, wenn sie die einzige Möglichkeit darstellt, das Kind zu schützen.

Während bereits geringfügige Übergriffe von Erwachsenen auf Erwachsene klar gegen das Gesetz verstoßen, werden sie auf Grund des De-Minimis-Prinzips - dem Prinzip, dass das Gesetz sich nicht mit Nichtigkeiten befasst - selten vor Gericht verhandelt. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass es in Fällen von geringfügigen Übergriffen gegen Kinder zu einer Verhandlung kommt, da es sehr schwierig ist, die passenden Beweismittel zu finden. Übergriffe als "geringfügig" zu bezeichnen, bedeutet nicht, dass sie unwichtig sind, außer Acht gelassen, oder als legal angesehen werden sollten; es bedeutet, dass die gesetzlichen Maßnahmen pädagogisch, positiv und unterstützend anstatt negativ und strafend sein sollte.

In den wenigen Fällen, in denen andere unterstützende Interventionen versagt haben und in denen die Inobhutnahme des Kindes oder die strafrechtliche Verfolgung des Erziehungsberechtigten nötig ist, um das Kind vor Gefährdung zu schützen, wird es einfacher, das Kind zu schützen, da der Täter sich nicht länger auf Gesetze berufen kann, die einen gewissen Grad von Gewalt gegen Kinder erlauben. Hierzu zählen die Rechtsbehelfe der "angemessenen Strafe" ebenso wie Gesetze, die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten ein "Recht zur Züchtigung" einräumen.

BEISPIELE

In Schweden wurde vor und nach der Gesetzesreform von 1979 eine großangelegte, regierungsfinanzierte Kampagne durchgeführt. Im Rahmen dieser Kampagne wurde an jeden Haushalt eine Broschüre verteilt. Außerdem wurden Milchkartons mit aufklärendem Informationsmaterial sowohl für Kinder als auch für Eltern bedruckt, um somit das Bewusstsein zu erhöhen und Gespräche in der Familie anzuregen. Die Kampagne führte zu einer großen öffentlichen Aufmerksamkeit für das Verbot. 1981 wussten bereits über 90% der schwedischen Familien über das Verbot von Körperstrafen Bescheid.²⁴

23

24 Modig, C. (2009), Never Violence – Thirty Years on from Sweden's Abolition of Corporal Punishment, Save the Children Sweden and Swedish Ministry of Health and Social Affairs.

Die Aufklärung zu den Rechten der Kinder auf Freiheit von Gewalt, den Gefahren, die Gewalt mit sich bringt und den verfügbaren positiven Alternativen, sollte die gesellschaftliche Duldung von gegen Kinder gerichteter Gewalt verringern. In Folge wurden in manchen Ländern, in denen der Staat das Verbot aktiv umgesetzt hat, eine Zunahme der Anzeigen von Übergriffen auf Kinder beobachtet, besonders dort, wo das Verbot von einer Meldepflicht begleitet wurde. Die vermehrten Anzeigen machten es den Sozial- und Kinderschutzdiensten möglich, in mehr Fällen einzugreifen und bedürftige Familien zu unterstützen, führen aber nicht unbedingt zu einer größeren Anzahl von Strafprozessen.

In Schweden haben die Anzeigen von Übergriffen auf Kinder in Folge auf das Verbot zugenommen. Die große Mehrheit wurde allerdings als geringfügig eingestuft. Dies lässt darauf schließen, dass gewaltgefährdete Kinder identifiziert wurden, bevor es zu ernsthaften Verletzungen kam.²⁵ Tatsächlich hat das Verbot nicht zu einer Zunahme der strafrechtlich verhandelten Fälle geführt. Weiter zeigen Studien, dass es nur in Fällen zu Verurteilungen kommt, in denen das dem Kind zugefügte Leid klar nach dem Strafrecht belegt werden kann. Ebenfalls gibt es keine Anhaltspunkte für eine Zunahme der Inobhutnahme von Kindern seit dem das Verbot eingeführt wurde.²⁶

GRÖßERE AUFKLÄRUNG VON NEU ANGEKOMMENEN KINDERN UND ELTERN

Länder mit einer starken sozialen Konsensus und Unterstützung des Verbotes von Körperstrafen müssen ihre Strategien überdenken und neue Wege finden, um neu angekommene Kinder und Eltern zu erreichen. Ihnen sollte Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, das kulturelle Unterschiede und die Wahrnehmung von Kindern und Gewalt anspricht, um somit nicht nur ein höheres Bewusstsein bezüglich des Gesetzes zu schaffen, sondern auch um eine schrittweise Veränderung von Einstellungen und Verhaltensmustern zu erreichen. Menschen aus Migrations- und Flüchtlingsgemeinschaften können sich unter Umständen zu guten Fürsprechern zu entwickeln und Menschen mit ähnlichen Hintergründen und Kultur erreichen.

BEISPIELE

Die finnische Erfahrung hat gezeigt, dass die Bereitstellung von Informationsmaterial zu Veränderungen führen kann, wenn es an eine Beratung und Hilfe in der Umsetzung auf das alltägliche Familienleben gekoppelt ist.²⁷

In Schweden verwaltet die Stockholmer Kreisverwaltung eine Online-Klinik für Jugendliche. Informationen zu den Kliniken sind online in den

fünf häufigsten von Migranten und Asylsuchenden gesprochenen Sprachen vorhanden. Gemeinsam mit der schwedischen Agentur für Jugendliche und Fragen der Zivilgesellschaft erarbeiten diese die Workshops Programme, die mit der Webseite verlinkt werden.²⁸

4.1.2 DIE WICHTIGE ROLLE DER MEDIEN BEI DER LEITUNG DER ÖFFENTLICHEN DEBATTE

Viele Journalisten und Medienkanäle berichten regelmäßig über Familienangelegenheiten, darunter auch häusliche Gewalt, Kinder- und Frauenrechte und über die sich verändernde Bedeutung von Familie und Erziehung in der modernen Gesellschaft. Journalisten stehen in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft. Außerdem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Aufklärungsarbeit und der Verbreitung von Information. Des Weiteren ist ihre Funktion auch pädagogisch orientiert.

Die Erfahrung im Ostseeraum hat gezeigt, dass die Medien grundlegend dazu beitragen können, Kinderschutzthemen in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte zu rücken. Hierzu zählt auch die Verbreitung von Information zum Verbot von Körperstrafen und zu positiver Erziehung. In einigen Ländern haben Medienberichte zur institutionellen Verletzung kindlicher Rechte dazu beigetragen, öffentlichen Druck auf staatliche Behörden auszuüben, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen, den Schutz von Kindern zu garantieren.

Staaten, die die Einführung eines Verbot planen und diejenigen, die an einer effektiven Umsetzung eines Verbots arbeiten, sollten sicherstellen, dass ihre Behörden nachhaltig mit unterstützenden Journalisten zusammenarbeiten. Das kann dabei helfen, dem Thema einen höheren Bekanntheitsgrad zu verleihen und Eltern und Kinder über das Verbot zu informieren, wobei hervorgehoben werden muss, dass das Verbot einem bildenden und keineswegs einem strafenden Zweck unterstellt ist. Es ist sehr wichtig, Schlüsselmomente und Aufmerksamkeit erregende Geschichten zu identifizieren. Journalisten müssen stets zu den neuesten gesetzlichen Entwicklungen und zu neuen Studien in Bezug auf die nachteiligen Effekte von Körperstrafen und zu positiven Strafalternativen informiert werden. Ebenfalls wichtig ist die Zusammenarbeit mit Journalisten und Medienkanälen, die in schwerer erreichbaren Bevölkerungsgruppen wie z.B. Minderheiten beliebt sind. Auch muss sichergestellt werden, dass akkurate Informationen nicht nur zur Verfügung gestellt sondern auch auf besondere Bedürfnisse zugeschnitten werden.

Die Medien können auch zur Plattform der öffentlichen

²⁵ Durrant, J. (2000), A Generation Without Smacking: the impact of Sweden's ban on physical punishment, Save the Children.

²⁶ Leviner, Pernilla, The Swedish Ban on Physical Punishment of Children – Legal implications, implementation and challenges, Presentation, Stockholm, 8 May 2017, cited in National Consultation in Sweden, May 2017.

²⁷ Non-violent childhoods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region, National Consultation Report Finland 19-20 June, 2017.

²⁸ Florin, Ola, Preventing Men's Violence Against Women and the Child Rights Implications, Ministry of Health and Social Affairs, Presentation, Stockholm, 10 May 2017.

Debatte werden, z.B. in sozialen und politischen Debatten, wo Politiker/innen, Akademiker/innen, Fachspezialist/innen und Bürger/innen Themen gemeinsam angehen können. Es handelt sich daher um ein wichtiges Hilfsmittel, durch das Bürger/innen engagiert werden können.

Kinder können ihren Stimmen und Meinungen ebenfalls in den Medien Gehör verschaffen. Es sollten Strukturen geschaffen werden, um Kinder und junge Leuten verschiedener Herkunft und mit unterschiedlichen Fähigkeiten regelmäßig miteinzubeziehen. Kinder können eine aktive Rolle bei der Herausgabe ihrer eigenen Medien und Botschaften spielen, was ihren Beiträgen Bedeutung und Gewicht verleiht. Es muss auf jeden Fall immer auf eine ethische Berichterstattung sowie auf den Schutz von Daten und der Privatsphäre geachtet werden, wenn Körperstrafen in den Medien erörtert werden, vor allem um so die Identität von Kindern und Fachpersonal zu schützen.

4.1.3 DIE ZUSAMMENARBEIT MIT GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN UND GEMEINDEN

Verbindungen zu Gemeinschaftsnetzwerken können für die Verbreitung von Information und für die Aufklärung große Möglichkeiten eröffnen. Gruppen zur Unterstützung von Eltern, lokale Führungspersonlichkeiten der Gemeinschaft und religiöse Autoritäten können bedeutende Rollen spielen, indem sie ihre Gemeinschaft darin unterstützen, von der Anwendung von Körperstrafen zu positiveren Erziehungsmethoden überzugehen, die eine größere Beteiligung des Kindes erlauben. Sie können ihre Rolle in der Gemeinschaft nutzen, indem sie zusammen mit anderen auf eine Veränderung von oft kulturell und traditionell tief verwurzelten Einstellungen und Verhaltensmustern hinarbeiten. Außerdem können sie wesentlich zur Beurteilung der Auswirkung der Gesetzesreform beitragen.

Eine wachsende Zahl religiöser Gemeinschaften und Organisationen arbeiten aktiv für die Abschaffung von Gewaltanwendung in der Kindererziehung, auch wenn das eine Herausforderung für diejenigen bedeutet, die sich auf ihre heiligen Schriften und Gebote stützen, um Gewalt zu rechtfertigen. Die zentralen Werte Barmherzigkeit, Gleichheit, Frieden und Gewaltlosigkeit sind in allen großen Weltreligionen anerkannt. Die Kyoto Erklärung, ein multireligiöser Einsatz um gegen Gewalt gegen Kinder vorzugehen, wurde von religiösen Führungspersonlichkeiten aller Glaubensrichtungen entwickelt und auf der Weltgipfelkonferenz für Religionen und Frieden im Jahr 2006 angenommen.²⁹ Darin werden alle Regierungen aufgefordert, jede Form von Gewalt gegen Kinder, darunter auch körperliche Strafen zu verbieten und abzuschaffen.

Die Unterstützung für die Abschaffung von Körperstrafen von Seiten der Religion kann einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Verbots von körperlichen Strafen in der häuslichen Umgebung leisten. Die Zusammenarbeit mit unterstützungswilligen religiösen Führungspersonlichkeiten in Aufklärungskampagnen ist von großer Wichtigkeit. Sie sollten in Aufklärungskampagnen mit herangezogen und zum besten Ansatz innerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft befragt werden. Es ist wichtig Möglichkeiten zu finden, ihren Einfluss und ihre Kommunikationsfähigkeiten zur Geltung zu bringen. Außerdem stehen Leitlinien zur Verfügung, um die zu unterstützen, die mit oder innerhalb von religiösen Gemeinschaften, oder auf multi-religiösen Veranstaltungen für das Verbot und die Abschaffung von körperlichen Bestrafungen gegen Kinder arbeiten.³⁰

4.1.4 KLARE LEITLINIEN UND BILDUNGSMASSNAHMEN FÜR PERSONEN, DIE MIT KINDERN ARBEITEN

Damit das Verbot sein Ziel erreicht, Eltern durch nicht strafende, unterstützende und pädagogische Interventionen davon abzuhalten, grausame oder demütigende Strafen anzuwenden, werden klare Leitlinien benötigt. Beratung und Erziehung in Bezug auf das Verbot und wie es mit dem kindlichen Wohl vor Augen umgesetzt werden kann, sollte allen Behörden und Fachkräften, die mit oder für Kinder arbeiten, zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen:

- Entscheidungsträger
- Fachkräfte aus dem Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich
- Polizei, Staatsanwaltschaft und das Justizwesen

Jede Gruppe sollte gesonderte Leitlinien erhalten, die sich auf ihre jeweilige Rolle bei der Umsetzung des Verbots im häuslichen Umfeld beziehen. Die Richtlinien sollten den Zweck des Verbots, das kindliche Recht auf gleichberechtigten Schutz, hervorheben. Einen weiteren Schwerpunkt sollten die positiven Maßnahmen und Interventionen zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Familien darstellen. Auch muss klargestellt werden, dass die Trennung des Kindes von seiner Familie und seinen Eltern, das letzte Mittel bleibt und nur dann zum Einsatz kommt, wenn es für das Kindeswohl als nötig erachtet wird. Außerdem unterliegt diese Maßnahme gerichtlicher Kontrolle.

²⁹ See <https://www.unicef.org/violencestudy/pdf/Final%20Declaration%20VAC-28%20Aug-Kyoto.pdf>
³⁰ See <http://churchesfornon-violence.org/> or <https://endcorporalpunishment.org/>

4.2 MELDEZAHLEN ERHÖHEN UND WEITERLEITUNGEN VERBESSERN

Fachkräfte, die mit Kindern und Familien arbeiten, fürchten oft, dass sie das Vertrauen ihrer Kunden verlieren könnten, wenn sie vermutete oder festgestellte Fälle von körperlichen Bestrafungen melden. Des Weiteren haben sie oft Angst, dass eine solche Maßnahme einer Familie, die sich bereits in einer schwierigen Situation befindet, zusätzlichen Stress verursachen könnte.

Die Kinder selbst, sowie Familienangehörige und Mitglieder der Gesellschaft (z.B. Nachbarn) scheuen oft aus Angst vor unbekanntem Folgebemaßnahmen, der Trennung von Familien, der Kriminalisierung eines Elternteils, oder der Angst davor, als "Petze" angesehen zu werden, ebenfalls davor zurück, Körperstrafen zu melden. Einige dieser Ängste können Eltern und Erziehungsberechtigte auch davor zurückschrecken lassen, Hilfe zu suchen, um ihr eigenes Verhalten zu ändern, insbesondere in Ländern, wo Körperstrafen verboten sind und mit einem sozialen Stigma einhergehen.

Im Rahmen einer Befragung beschrieben junge Estländer/innen eine Reihe von Faktoren, die Kinder davon abhalten können, körperliche Bestrafungen in der häuslichen Umgebung zu melden:

- Die Angst in Obhut genommen zu werden. Kinder leben oft lieber mit einem bestimmten Maß von Gewalt als zu riskieren, von ihren Familien getrennt zu werden. Aus diesem Grund erzählen Kinder Freunden, Lehrern/innen und Sozialarbeitern/innen nicht, dass sie zuhause Gewalt erleben. Manchmal erzählen Kinder noch nicht einmal dem anderen Elternteil davon, wenn Vater oder Mutter ihnen gegenüber Gewalt angewendet haben, weil sie nicht bestraft werden wollen.
- Die Angst, dass ihre Berichte nicht vertraulich behandelt werden. Junge Leute können es oft schwierig finden, Lehrern/innen, Sozialarbeitern/innen, oder Psychologen/innen in der Schule zu vertrauen, weil sie befürchten, dass die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden könnte.
- Scham in Zusammenhang mit Körperstrafen machen offene Gespräche über die Erfahrungen des Kindes und ihre Auswirkungen oft unmöglich. Kinder schämen sich oft, nicht nur weil sie die Opfer körperlicher Bestrafungen sind, sondern auch für das Verhalten ihrer Eltern und was dieses - wie sie irrtümlicher Weise glauben - über sie selbst und ihre Familie aussagt.

Kinder sollten wissen, dass es falsch ist, wenn ihre Eltern sie schlagen, und sie sollten dazu ermutigt werden, vertraulich darüber zu sprechen und Hilfe zu suchen. Sie sollten wissen, dass sie nicht für die Geheimhaltung verantwortlich sind und dass ihren Eltern Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen, die meistens weder die Trennung des Kindes von seiner Familie, noch die Bestrafung der Eltern verlangen.

Fachkräfte und Behörden unterliegen Vertraulichkeitsbestimmungen. Allerdings ist es ihre Pflicht, das Kind vor Gewalt zu schützen und in vielen Ländern gibt es eine Meldepflicht und Ausnahmegenehmigungen zur Aufhebung der Vertraulichkeitsbestimmungen. Fachkräfte und Behörden müssen dem Kind gegenüber hierzu transparent sein und das Kind darüber informieren, wie sie im besten Interesse des Kindes mit der Information, die sie von ihm erhalten haben, umgehen werden.

Zu den Faktoren, die in der Ostseeregion dazu beigetragen haben, Fälle von vermuteter oder festgestellter Anwendung von Körperstrafen zu melden und entsprechend weiterzuleiten, zählen die Meldepflicht und das Vorhandensein kostenloser nationaler Hilfetelefone.

4.2.1 MELDEPFLICHT BEI VERDACHTSMOMENTEN IN BEZUG AUF GEWALT

Eine Meldepflicht von vermuteten oder festgestellten Fällen von Gewalt gegen Kinder hat die Früherkennung von Fällen zum Ziel, die sonst möglicherweise nicht den entsprechenden, mit der Möglichkeit zum Schutz des Kindeswohls einzuschreiten ausgestatteten Behörden, gemeldet werden würden. Dadurch wird auch die ethische Pflicht aller Erwachsener verstärkt, sich um Kinder zu sorgen und sie vor Missbrauch und Schaden zu schützen, wodurch eine Kinder-zentrierte Kultur geschaffen werden soll, die dem Missbrauch und der Gewalt Kindern gegenüber weniger tolerant ist.

Meldungen sind meist auf Vermutungen gestützt; es ist nicht Sache des/der einzelnen Bürger/in, eine auf die Natur des Problems bezogene Entscheidung oder Urteil zu treffen, oder zu entscheiden, wie weiter verfahren werden sollte. Sozialarbeiter/innen sind befähigt, die nötigen Belege zu sammeln und den Fall zu beurteilen, um zu einer passenden Entscheidung zu kommen, die mit dem Kindeswohl in Einklang steht. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten sich bewusst sind, dass eine Meldung nicht automatisch zu Sanktionen gegen die Familie führt und stattdessen einen notwendigen Schritt in Richtung eines korrekt und wirkungsvoll funktionierenden Systems darstellen.

BEISPIELE

Verschiedene Länder arbeiten mit unterschiedlichen Ansätzen zur Meldepflicht. Mancherorts besteht eine Meldepflicht für Behörden und Fachkräfte, aber nicht für die restlichen Bürger/innen. Auch kann je nach Grad der Kindesgefährdung entschieden werden. Das estländische Kinderschutzgesetz z.B. verpflichtet alle Bürger/innen zur behördlichen Meldung, sollten sie auf ein "gefährdetes Kind" (dessen Leben oder Gesundheit sich in akuter Gefahr befindet und wo triftige Gründe vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Kind einer bestimmten Gefahr ausgesetzt ist) oder ein "hilfsbedürftiges Kind" (diese umfassendere Bezeichnung umfasst alle Fälle, wo Sicherheit, Wohlergehen oder Entwicklung des Kindes gefährdet sind) aufmerksam werden.

Meldungen können bei den Sozialdiensten gemacht werden, was niedrigschwelliger ist, oder bei der Polizei. In verschiedenen Ländern funktioniert das Meldesystem unterschiedlich. In Schweden werden Meldungen normalerweise bei den Sozialdiensten gemacht, die den Fall untersuchen und dann entscheiden, ob sie den Fall der Polizei für eine strafrechtliche Ermittlung weiterleiten. Wo vorhanden, wird diese Entscheidung in einem Barnahus von einem multidisziplinären, institutionenübergreifenden Team getroffen. In Estland müssen Sozialarbeiter/innen innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Meldung entscheiden, ob sie eine soziale Ermittlung einleiten.

Wenn die Meldepflicht verletzt wird, kann es zu Sanktionen kommen, oder aber auch nicht. Um den Anforderungen des Unterstützungsservices für hilfsbedürftige Familien gerecht zu werden, wird empfohlen Behörden und Fachkräfte, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, Sanktionen aufzuerlegen. Genau wie in Estland, gelten Sanktionen aber nicht für gewöhnlicher Bürger/innen, die der Meldepflicht nicht nachkommen.

2017 wurden 40% der auf hilfsbedürftige oder gefährdete Kinder bezogene Meldungen von Behörden oder Fachkräften, wie Polizisten/innen, Sozialarbeitern/innen oder Kindergärtnern/innen gemacht, obwohl Nachbarn ebenfalls vermutete Fälle von Kindesmisshandlung meldeten.³¹

GEWONNENE ERKENNTNISSE

Die Meldepflicht hat sich als nützlich erwiesen, indem sie staatliche Behörden und Dienstleister/innen auf mehr Fälle aufmerksam gemacht hat. Viele Länder haben folgende Tendenz verzeichnet: die Anzahl der Meldungen und damit

die Arbeitsbelastung stieg in den ersten Jahren nach der Einführung der Meldepflicht an, sank allerdings später wieder ab. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, die Einführung einer Meldepflicht gut zu planen und vorzubereiten und die verfügbaren Dienstleistungen und Folgemaßnahmen auf abgegebene Meldungen rechtzeitig aufzustocken. Hierzu zählen auch die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die Einstellung des jeweils nötigen Fachpersonals und die Durchführung von Fortbildungskursen..

4.2.2 NATIONALE HILFETELEFONE

Hilfetelefone können als Bestandteil von sozialen Dienstleistungen integriert werden um somit einen kostenlosen ersten Anlaufpunkt für Kinder, Eltern, Fachkräfte sowie andere, die in Fällen in Verbindung mit Körperstrafen, oder sonstiger häuslicher Gewalt, Unterstützung suchen. Sie stellen einen vertraulichen Hilfsservice zur Verfügung, der meist Information, Unterstützung, Ratschläge und Weiterleitung bietet.

Die Vorteile kostenloser nationaler Hilfetelefone sind vielseitig. Sie sind leicht erreichbar, was die flächendeckende Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit anbetrifft.. Sie bieten besonders im Fall der 24/7-Dienste einen bequemen und sofortigen Zugang zu akkurater Information, Ratschlägen und Unterstützung. Sie urteilen nicht, sind vertraulich und oft anonym. Ebenfalls wichtig ist, dass sie oft Zugang zu anderen Diensten schaffen können, von Beratung bis hin zu gesundheitlicher Unterstützung und Hilfe in Notfällen.

Hilfetelefone sollten relevante und kulturell angepasste Informationen zur Verfügung stellen und einen gleichberechtigten Zugang fördern, indem sie gefährdeten Kindern und Erwachsenen und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit schenken.³²

³¹ Eve Liblik, Social Insurance Board, National Consultation Estonia, Narva, 16 November 2017.

³² Social Policy Evaluation and Research Unit (Superu), What is known about the effectiveness of social sector freephone helplines? Rapid evidence-based literature review, February 2018.

GEWONNENE ERKENNTNISSE

- Kinder und Erwachsene nutzen Dienste, denen sie vertrauen und sie als sinnvoll ansehen.
- Ein leicht erreichbares nationale Hilfefon bietet niederschwellig Zugang zu Informationen und Beratung, sowie einen Beratungs- und Beschwerdemechanismus für Kinder, Eltern und Fachkräfte. Eine funktionierende Integration dieser Hilfefone in das nationale Kinderschutzsystem trägt daher dazu bei, den Schutz von Kindern zu verbessern.
- Die Qualitätssicherung ist grundlegend. Hierzu gehört die Einstellung der entsprechenden Fachkräfte, sowie weiterbildende Maßnahmen, die Aufsicht von Mitarbeitern und Freiwilligen und die Kontrolle und Bewertung des Dienstes.
- Der Anonymitätsfaktor kann zu Meldungen ermutigen, ohne Scham, Stigmatisierung, oder Folgen befürchten zu müssen. Die estländische Child Helpline ist zu dem Schluss gekommen, dass Kinder oder Nachbarn, die Gewalt gegen Kinder beobachten, meist ihre Namen nicht nennen wollen. In akuten Fällen können die Mitarbeiter der Helpline die Polizei einschalten, damit diese sofort den Wohnort aufsucht.
- Hilfefone werden oft eher zur Beratung und Information benutzt, als zur Meldung von Gewalt. Eine kürzlich in Schweden durchgeführte Studie befand dass, obwohl die Hilfefone oft angerufen werden, lediglich 1.6% der missbrauchten Kinder den Missbrauch über ein anonymes Hilfefon melden (Missbrauch wird meistens von Freunden gemeldet. An zweiter Stelle stehen Meldungen durch Geschwister).
- Hilfefone profitieren davon, wenn sie auf dem neuesten Stand der Bedürfnisse ihrer Nutzer sind und innovative Methoden nutzen, um auf deren Bedürfnisse einzugehen. Der Begriff "Hilfetelefon" wird daher im weiteren Sinne genutzt, nachdem telefonische Helplines dahingehend expandieren, dass sie andere Kanäle, darunter auch Online-Plattformen, Emails und SMS benutzen. .

05

umgang mit fällen von körperstrafen

Die Erhaltung der Familieneinheit und die Vermeidung von Trennungen sind grundlegende Ziele des Kinderschutzsystems. Wenn Körperstrafen im häuslichen Umfeld erkannt werden, wird dem Wohl des Kindes am besten durch Maßnahmen gedient, die eine Veränderung des elterlichen Verhaltens unterstützen und die familiäre Fähigkeit, Fürsorge für das Kind zu leisten, ausbauen. In Fällen, in denen der Verbleib des Kindes in der Familie nicht möglich ist, weil es dort schweren Schaden erleiden würde, muss ermittelt werden, wo das beste Interesse des Kindes liegt, dass dann als vorrangige Erwägung jeder Entscheidung zugrunde liegen muss. Das beste Interesse des Kindes muss in jedem Fall einzeln ermittelt werden, wobei die individuellen Umstände miteinbezogen werden müssen.

5.1 MITEINBEZIEHUNG VON KINDERN BEI DER GESTALTUNG VON DIENSTLEISTUNGEN UND UMGANG MIT RISIKOFÄLLEN

In Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes auf Mitsprache verankert. Dieser gibt Kindern das Recht, ihren Meinungen Ausdruck zu verleihen. Diese Meinungen müssen in allen die Kinder berührenden Angelegenheiten entsprechend des Alters und der Reife der Kinder berücksichtigt werden. Artikel 12 wird als eines der wichtigsten Leitprinzipien der Konvention angesehen und hat grundlegende Wichtigkeit für die Interpretation und Verwirklichung aller anderer Rechte. Das Kind wird darin als Fachexperte für sein eigenes Leben und Erfahrungen angesehen, sowohl in Bezug auf seine soziopolitische Beteiligung als auch bei allen, das Kind betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Letzteres verlangt auch kindgerechte Kommunikation und Interviews, sowie das Schaffen einer kinderfreundlichen Umgebung.

Im Rahmen ihrer soziopolitischen Beteiligung können Kinder wichtige Beiträge zur Gestaltung von Dienstleistungen und im Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt leisten. Die Miteinbeziehung der Kinder bei diesen Angelegenheiten muss sorgfältig vorbereitet werden, sowohl um sicherzustellen, dass Schutzverpflichtungen erfüllt werden, als auch um die besten Methoden zu finden, um Kindern aus verschiedenen Altersgruppen, unterschiedlicher Reife und mit verschiedenen Kommunikationsfähigkeiten gerecht zu werden. Zu den Möglichkeiten, die sich hierfür anbieten, zählen beispielsweise Theater, Kunst, Malen, das Drehen von Kurzfilmen, oder digitales Erzählen von Geschichten.

BEISPIEL

Der schwedische Ombudsmann für Kinder arbeitet mit einer Methode, die "Junge Redner"³³ genannt wird. Dabei werden Interviews und Gruppendiskussionen mit Kindern durchgeführt, die sich in verschiedenen Situationen befinden. Miteinbegriffen ist das Thema Gewalt. Der Ombudsmann für Kinder hat außerdem gemeinsam mit Kindern, eine kindgerechte Webseite

³³ See <https://www.barnombudsmannen.se/young-speakers/om-unga-direkt/>

entwickelt, "Koll på Soc,"³⁴ die auf kinderfreundliche Weise Information zu ihren Rechten zur Verfügung stellt, erklärt, wie man das Jugendamt kontaktiert, was für eine Rolle es spielt, und was für entsprechende Rechtsvorschriften es gibt. Dabei wird auch auf das Verbot von Körperstrafen eingegangen.

EMPFEHLUNGEN VON KINDER UND JUGENDLICHEN AUS DER OSTSEEREGION³⁵

- Kinder wollen mehr Zugriff auf qualitativ hochwertige Information zu folgenden Themen: Gewaltprävention, ihren Rechten und wohin sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen. Interaktive Webseiten und eigens zugeordnete Räumlichkeiten in der Nähe von Schulen, oder anderen Orten, wo Kinder Zeit verbringen, wären diesem Zweck sehr dienlich.
- Sozialarbeiter/innen und anderes Fachpersonal sollten sich proaktiver verhalten und auf Kinder zugehen, von denen sie vermuten, dass sie zuhause Gewalt erleben und ihnen helfen, darüber zu berichten.
- Schüler/innen würden es sich wünschen, jederzeit in der Lage zu sein, einen Sozialarbeiter/innen anonym zu kontaktieren. Das würde ihre Sorgen und ihre Ungewissheit bezüglich der Folgen verringern, die die Offenbarung der von ihnen erlebten häusliche Gewalt für ihre Familien mit sich bringen könnte.
- Kinder sollten aktiver und systematischer in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden. Themen in Bezug auf Gewalt gegen Kinder und eine wirkungsvolle Kommunikation mit Kindern sollten sowohl in theoretischen als auch in praktischen Fortbildungen für jedes Fachpersonal, u.a. Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen und Psychologen/innen, die mit Kindern und Familien arbeiten, vorkommen.
- Lehrer/innen und Kita-Betreuer/innen sollten bereits zu einem sehr jungen Alter in Krippen, Kindergärten und Grundschulen anfangen, mit Kindern über Körperstrafen zu sprechen.
- Es sollten Gruppenprogramme für Kinder, die verschiedene Formen von Gewalt erlebt haben, angeboten werden. Kinder daran gewöhnt sind, Zeit in verschiedene Gruppen zu verbringen und fühlen sie sich daher wohl, wenn sie mit anderen Kindern Aktivitäten ausüben können.

5.2 POSITIVE INTERVENTIONEN

ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN

Vorrangiger Zweck des Verbots von körperlichen Strafen gegen Kinder innerhalb der Familie, ist es, Gewalt gegen Kinder durch Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu verhindern und eine gewaltfreie Erziehung zu fördern. Kinder sind von ihren Eltern abhängig und die Familie wird als die

natürliche Umgebung für Wachstum und Wohlergehen von Kindern anerkannt. Der Erhalt der Familieneinheit und die Vermeidung von Trennungen sollten deshalb in Einklang mit Artikel 9 der Kinderrechtskonvention ein grundlegendes Ziel jedes Kinderschutzsystems darstellen.

Wenn Körperstrafen im häuslichen Umfeld festgestellt werden, wird dem Kindeswohl meistens am besten dadurch gedient, dass Eltern dabei unterstützt werden, ihr Verhalten zu ändern und somit die familiäre Fähigkeit, für das Kind zu sorgen, gestärkt wird. Zu Ausnahmen kommt es nur in Fällen, wo die Sicherheit und die Gesundheit des Kindes gefährdet sind und eine Trennung zum Schutz des Kindes nötig ist.

BEISPIELE

Eine ganze Reihe von kinderezentrierten, integrierten Dienstleistungen und multidisziplinären Ansätzen zum Umgang mit Fällen von körperlichen Bestrafungen im häuslichen Umfeld werden sowohl in der Ostseeregion, als auch in anderen Ländern angewendet. Zu den Beispielen erfolgreicher Interventionen zählt das Barnahus-Modell, das sich auf eine multidisziplinäre, institutionenübergreifende Intervention stützt und in einer kinderfreundlichen Umgebung durchgeführt wird. Ein professionell durchgeführtes, forensisches Interview und eine medizinische Untersuchung des Kindes sind die grundlegenden Bestandteile des Barnahus-Modells.

Zusätzlich stellt die Familienkonferenz-Methode ein strukturiertes Rahmenwerk für die Beurteilung und Aufarbeitung von Konflikten dar. Unter Mithilfe der öffentlichen Dienste werden alle Familienmitglieder miteinbezogen. Diese Methode hilft Familienmitgliedern dabei, Lösungen für ihre Probleme zu finden und Verantwortung für sie zu übernehmen.

5.3 KINDZENTRIERTE DIENSTLEISTUNGEN

Es gibt keine einheitliche Definition dafür, was ein "kinderzentrierter" Ansatz eigentlich ist oder wie er in der Jugendamtspraxis, im Bildungssektor, oder auf anderen Gebieten umgesetzt werden kann. Dennoch sieht man aus Erfahrung, dass es einer drastischen Einstellungsänderung bedarf, das Kind in den Mittelpunkt aller Aktivitäten zu setzen. Gegenwärtig sind Systeme und Dienstleistungen immer noch hauptsächlich auf Erwachsene ausgerichtet.³⁶

Eine kinderzentrierte Grundhaltung ist nicht gleichbedeutend mit ständiger Anwesenheit beim Kind und heißt auch nicht, dass jedem Wunsch des Kindes nachgegeben werden muss. Stattdessen handelt es sich um einen Ansatz, der das Kindeswohl, seine Rechte und die Ansichten des Kindes zum Mittelpunkt aller Entscheidungen macht. Ein Rahmenwerk aus

³⁴ See <https://kollpasoc.se/>

³⁵ Non-Violent Childhoods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region, National Consultation in Sweden, 8-10 May 2017, pp.22-24; Non-Violent Childhoods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region, Report of the National Consultation in Estonia, 15-17 November 2017.

³⁶ Dana Narvaiša, Cēsis New School, Centre Dardedze Annual International Conference, 10 October 2017.

bewährten Verhaltensweisen und Schutzvorkehrungen kann einen wirkungsvollen, kinderzentrierten Ansatz unterstützen. Eine individuelle Abwägung jedes einzelnen Falles ist grundlegend für einen kinderzentrierten Ansatz. Im Allgemeinen sollten Situationen mit dem Kind besprochen werden. Seiner Meinung und seinen Bedürfnissen muss gebührender Respekt geboten werden. Auch ist es wichtig, dem Kind Zeit zu widmen und es bei Bedarf zu unterstützen, damit es seine Ansichten ausdrücken kann. Es ist wesentlich, dass das Kind versteht, was vor sich geht und merkt, dass man ihm Gehör schenkt. Auch muss es über die in Folge des Prozesses eingeleiteten Schritte in Kenntnis gesetzt werden. Kinderzentrierung bedeutet daher auch, mit Kindern in den Dialog treten, für Diskussionen zur Verfügung zu stehen und auf ihre individuellen Situationen und Bedürfnisse einzugehen.

PERSÖNLICHE DATEN UND GEWALTPRÄVENTION

Alle europäischen Länder haben ähnliche Datenschutzgesetze. Dennoch haben mehrere Länder im Ostseeraum einheitliche nationale Datenbanken entwickelt, die sich als sehr effektiv erwiesen haben, da sie einen sofortigen Zugriff auf Informationen in Verbindung mit gewaltgefährdeten Kindern und Familien ermöglichen. Eine einheitliche Datenbank macht es außerdem möglich, Dienstleistungen fortzusetzen, wenn Familien in andere Gemeinden umziehen, wo die Sozialdienste dann Zugang auf die entsprechenden Akten haben, die bislang in einer anderen Gemeinde bearbeitet wurden. Dadurch werden die Qualität und die Zeitnähe von Dienstleistungen verbessert und wirkt als Schutzgarant für das Kind, da es selbst und die Eltern nicht erneut interviewt werden müssen und so vermieden wird, dass schwierige oder traumatische Erfahrungen an jedem neuen Wohnort erneut erzählt werden müssen. Außerdem werden dadurch Engpässe vermieden und sowohl öffentliche als auch private Dienstleister/innen sparen Kosten.

5.4 GRENZEN ZIEHEN

Kinderschutz- und soziale Betreuungssysteme müssen darauf ausgerichtet sein, Familien dabei zu helfen, zusammenzubleiben, sofern dies dem Kindeswohl zuträglich ist. In manchen Fällen ist der Verbleib des Kindes in der Familie nicht ohne ernsthaften Schaden für das Kind möglich. Die Trennung eines Kindes von seiner Familie kann jedoch als sowohl für das Kind als auch die Eltern härteste Strafe angesehen werden, selbst wenn die Maßnahme zum Schutz des Kindes durchgeführt wird.

Die von der Generalversammlung der UNO konsensbasierten Leitlinien zu alternativen Betreuungsmöglichkeiten von Kindern³⁷ zielen darauf ab, dass Kinder nicht unnötig in Obhut genommen

werden. Außerdem soll jede Inobhutnahme unter den bestmöglichen Umständen, mit Hinblick auf die Rechte und das Wohl des Kindes entsprechend durchgeführt werden. Die Trennung eines Kindes von seiner Familie sollte nur als letzter Ausweg veranlasst werden und nicht, wenn weniger drastische Möglichkeiten zum Schutz des Kindes zur Verfügung stehen.

Das kindliche Wohl muss ermittelt und als vorrangige Erwägung mit einbezogen werden. Dessen Ermittlung muss in jedem Fall einzeln vorgenommen werden, wobei die einzelnen Umstände des Kindes mit berücksichtigt werden müssen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat zwei verschiedene Schritte festgelegt, die auf dem Weg zu einer Entscheidung verfolgt werden müssen.³⁸

- **“Ermittlung des besten Interesses des Kindes”** – darunter versteht sich die Untersuchung aller für den Einzelfall relevanten Elemente, die dann sorgfältig abgewogen werden müssen, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Diese Ermittlung sollte von einem multidisziplinären Team oder einer/m Entscheidungsträger/in und deren Teams durchgeführt werden und setzt die Miteinbeziehung des Kindes voraus.
- **“Beurteilung des besten Interesses des Kindes”** – damit ist das formale Verfahren mit strikten verfahrenstechnischen Garantien gemeint, die entwickelt wurden, um aufbauend auf die Ermittlung des besten Interesses des Kindes zu einem Urteil zu gelangen. Dadurch werden rechtliche Garantien gewahrt und die angemessene Umsetzung des Rechtes sichergestellt.

ELEMENTE, DIE BEI DER ERMITTLUNG DES BESTEN INTERESSES DES KINDES MITEINBEZOGEN WERDEN MÜSSEN ³⁹

- **Die Meinung des Kindes.** Artikel 12 der Kinderrechtskonvention erklärt das Recht aller Kinder, darunter auch sehr kleiner oder gefährdeter Kinder, ihre Ansichten in allen sie betreffenden Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen. Die Meinungen des Kindes müssen dann angemessen und entsprechend seines Alter und seiner Reife berücksichtigt werden, wodurch Kinder in die Lage versetzt werden bei der Beurteilung ihres besten Interesses mit zu entscheiden.
- **Die Identität des Kindes.** Dazu zählen Eigenschaften wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, nationale Herkunft, Religionsangehörigkeit und Glaube, kulturelle Identität und Persönlichkeit. Obwohl Kinder und Jugendliche allgemeine Grundbedürfnisse teilen, ist der Ausdruck dieser Bedürfnisse abhängig von einer Reihe von Aspekten, darunter auch von den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes.
- **Der Erhalt des familiären Umfelds und der**

³⁷

³⁸ UN Committee on the Rights of the Child, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), para.47.
³⁹ *ibid.*, paras.52-79.

Beziehungen. Bei Trennungen muss der Staat garantieren, dass die Situation entsprechend beurteilt wurde, wo möglich von einem multidisziplinären Team von Fachpersonal, dass gerichtlich entsprechend einschreiten muss. Es muss sichergestellt werden, dass keine anderen Möglichkeiten zur besseren Wahrung des kindlichen Wohls bestehen. Jedes in Obhut genommene Kind muss über die Möglichkeit verfügen, den Kontakt zu seinen Eltern und seiner Familie aufrecht zu halten (Geschwister, Verwandte sowie andere Bezugspersonen) es sei denn, der Kontakt erweist sich dem Kindeswohl abträglich.

- **Sorge, Schutz und Sicherheit des Kindes.** Es handelt sich hierbei um ein umfassendes Konzept, da es nicht nur darum geht, das Kind vor Schaden zu bewahren, sondern auch darum, das umfassende Wohlergehen des Kindes zu garantieren. Hierzu zählen grundlegende materielle und emotionale Bedürfnisse genauso wie das Bedürfnis nach Liebe und Sicherheit.
- **Gefährdungssituation.** Hierzu zählen Behinderungen, Minderheits-, Flüchtlings- oder Asylstatus. Auch Missbrauchsoffer sind besonders gefährdet. Die jeweilige Art und der individuelle Grad der Gefährdung müssen in Betracht gezogen werden.
- **Das Recht des Kindes auf Gesundheit.** Das Recht des Kindes auf Gesundheit und seine gesundheitliche Situation sind grundlegend für die Beurteilung des besten Interesses des Kindes.
- **Das Recht des Kindes auf Bildung.** Darunter versteht sich das Recht des Kindes auf eine kostenlose, hochwertige Bildung, die bereits mit der frühkindlichen Bildung beginnt, ebenso wie die außerschulische Bildung und Ähnliches.

GEWONNENE ERKENNTNISSE

- Meldepflichten und effektiv zusammenarbeitende Weiterleitungsmechanismen sind Schlüsselemente, die das Kinderschutzsystem auf lokaler Ebene funktionsfähig machen. Sie können dazu beitragen, sicherzustellen, dass Verdachtsmomenten und Anzeichen von Gewalt von Seiten der zuständigen Behörden entsprechend nachgegangen wird und passende Weiterverfolgungsmaßnahmen getroffen werden.
- In Fällen, wo Familien getrennt werden, sind Dienstleistungen wirkungsvoller, wenn sie das Vertrauen der Einwohner, für die sie arbeiten, auf ihrer Seite haben. Gemeinschaftsbasiertem Kinderschutz und sozialen Diensten wird leichter als staatlichen Dienstleister/innen Vertrauen geschenkt, weil sie von der Gemeinschaft selbst getragen werden. Jedoch muss hervorgehoben werden, dass Dienstleister/innen, um Vertrauen zu etablieren, es sich zum Ziel machen sollten, Transparenz, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Unparteilichkeit im Umgang mit Fällen von körperlichen Bestrafungen im häuslichen Umfeld ebenso zu garantieren, wie bei Follow-Up Maßnahmen.
- Es ist sehr wichtig, dass offizielle und inoffizielle Akteure/innen des Kinderschutzsystems effektiv zusammenarbeiten und dass Klarheit besteht, wie bei der Weiterleitung von Fällen untereinander verfahren werden soll.

Non-Violent Childhoods

Ziel des Non-Violent Childhoods Programms ist es, die komplette Umsetzung des gesetzlichen Verbots für Körperstrafen gegen Kinder im Ostseeraum durch die Zusammenarbeit verschiedener Interessengruppen sowohl in der Planung, als auch in der Umsetzung zu fördern. Das entsprechende Arbeitsprogramm wird vom Sekretariat des Ostseerates geleitet und von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt. www.childrenatrisk.eu/nonviolence

Council of the Baltic Sea States

Der Ostseerat (CBSS) wurde 1992 gegründet und arbeitet als politisches Forum für regionale Zusammenarbeit und Austausch zwischen den Regierungen. Mitgliedsstaaten des CBSS sind Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Norwegen, Polen, Russland, Schweden und die Europäische Kommission. Der CBSS arbeitet über Netzwerke und Sachverständigengruppen. 1998 begann der CBSS an der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu arbeiten. Die CBSS Sachverständigengruppe für gefährdete Kinder engagiert sich gemeinsam mit nationalen, regionalen und internationalen Akteuren/innen gegen Misshandlung, Menschenhandel und alle sonstigen Formen gegen Kinder gerichteter Gewalt. www.cbss.org

Eine regionale Initiative und Partnerschaft

Folgende Länderpartner unterstützen das Projekt durch Ministerien und Institutionen auf nationaler Ebene: das Sozialministerium, Estland; das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland; das Wohlfahrtsministerium, Lettland; das Amt des Beauftragten für Kinderrechte, Polen; und das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden. Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children wirkt als internationaler Partner an dem Programm mit. Ministerialbehörden, Abgeordnete nationaler Parlamente, Kinderbeauftragte, Wissenschaftler und Kinder der meisten Länder des Ostseeraums haben außerdem an Expertentreffen teilgenommen und zu den Leitlinienberichten beigetragen. Außerdem haben sich auch Experten aus anderen europäischen Ländern und Institutionen daran beteiligt.

Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children

Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children arbeitet mit dem Ziel ein allgemeines Verbot und eine gänzlichen Abschaffung von Körperstrafen gegen Kinder zu erreichen, mit Regierungs- und Nicht-Regierungsakteuren/innen zusammen. Die Initiative ist internationaler Partner des Non-Violent Childhoods Programms. www.endcorporalpunishment.org

Leitlinienberichte

Ein Schritt-für-Schritt Leitfaden für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention um Körperstrafen abzuschaffen

Gewaltfreie Kindheiten garantieren – Leitlinien für die Umsetzung des Verbots von Körperstrafen in der häuslichen Umgebung

Erziehung für gewaltfreie Kindheiten – Positive Erziehung um Körperstrafen ein Ende zu schaffen

Gesellschaften, die gewaltfreie Kindheiten unterstützen – Aufklärungskampagnen um Körperstrafen ein Ende zu schaffen

Dienstleistungsanbieter/Innen als Fürsprecher/Innen für gewaltfreie Kindheiten – Dienstleistungsangebote für Eltern und Kinder um Körperstrafen abzuschaffen

Fortschrittskontrolle auf dem Weg zu gewaltfreien Kindheiten – Die Erfassung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen als Schritt in Richtung Abschaffung von Körperstrafen

Das Non-Violent Childhoods Programm untersteht dem Council of the Baltic Sea States in Zusammenarbeit mit:

Sozialministerium, Estland
Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland
Wohlfahrtsministerium, Lettland
Amt des Beauftragten für Kinderrechte, Polen
Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden
The Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children

Weitere Informationen zum Non-Violent Childhoods Programm, den Leitlinienberichten und der Kampagne finden Sie unter www.childrenatrisk.eu/nonviolence



Dieses Projekt wird als Teil des Programms "Gleichstellung, Rechte und Unionsbürgerschaft 2014-2020" von der Europäischen Union mitfinanziert. Diese Publikation spiegelt ausschließlich die Sichtweisen der AutorInnen wieder, und die Europäische Kommission kann für jegliche Nutzung der enthaltenen Informationen nicht herangezogen werden.



GLOBAL INITIATIVE TO
**End All Corporal
Punishment of Children**